



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 15.05.2017 (Bundestagsdrucksache 18/12330)

Berlin, 14.06.2017

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzentwurfs

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ verfolgt u. a. das Ziel, Netzwerke im Kinderschutz zu stärken und ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure zu ermöglichen. „Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und vom Jugendamt sollen Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden.“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung S. 2)

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass die von ihr in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgetragene Anmerkung zur Erforderlichkeit einer zeitnahen Rückmeldung des Jugendamtes an meldende Ärztinnen und Ärzte nun durch § 4 Abs. 4 KKG Eingang in den vorliegenden Regierungsentwurf gefunden hat.

Klärungsbedarf besteht jedoch weiterhin bezüglich der Ausgestaltung und des Umfangs der in § 8a SGB VIII vorgesehenen Beteiligung meldender Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt. Für Ärztinnen und Ärzte könnte dies durch eine Konkretisierung der nach § 73c SGB V zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen oder über den Begründungstext zum Gesetzentwurf erfolgen.

Hinsichtlich der im Vergleich zum Referentenentwurf inhaltlich beibehaltenen Regelungen verweist die Bundesärztekammer auf die von ihr hierzu abgegebene Stellungnahme vom 23.03.2017.

2. Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme der Bundesärztekammer beschränkt sich auf solche im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen, die für die ärztliche Berufsausübung von besonderer Relevanz sind und die im Vergleich zum Referentenentwurf vom 17.03.2017 materielle Änderungen erfahren haben. Dies betrifft insbesondere

- die nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII vorgesehene Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Berufsgeheimnisträgern an einer Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt,
- die in § 4 Abs. 4 KKG neu aufgenommene Vorgabe einer zeitnahen Rückmeldung des Jugendamtes an meldende Berufsgeheimnisträger,
- den in § 73c SGB V vorgesehenen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene.

3. Stellungnahme der Bundesärztekammer im Einzelnen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII vor, Berufsgeheimnisträger, die nach § 4 Abs. 1 KKG Daten an das Jugendamt übermitteln, zukünftig an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt in geeigneter Weise zu beteiligen. Dies soll dann erfol-

gen, wenn das Jugendamt einen solchen Einbezug nach fachlicher Einschätzung für erforderlich hält und der wirksame Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Hinsichtlich der vorgesehenen Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Berufsgeheimnisträgern an einer Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt muss sichergestellt sein, dass diese in Art und Umfang verhältnismäßig erfolgt und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient – gerade auch im Falle einer negativ verlaufenden Gefährdungseinschätzung – nicht belastet wird.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Eine Konkretisierung des möglichen Umfangs einer Beteiligung meldender Berufsgeheimnisträger an der durch das Jugendamt vorzunehmenden Gefährdungseinschätzung sollte entweder über den Begründungstext zu § 8a Abs. 1 SGB VIII oder über die Ausführungen zu § 73c SGB V (Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz) erfolgen. Hierbei müssen insbesondere auch datenschutzrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden.

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 Abs. 4 KKG

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch die Aufnahme von § 4 Abs. 4 KKG den an das Jugendamt meldenden Berufsgeheimnisträgern eine zeitnahe Rückmeldung gegeben werden, „ob [das Jugendamt] die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist“ (Regierungsentwurf § 4 Abs. 4 KKG).

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die vorgesehene Neuregelung wird seitens der Bundesärztekammer begrüßt. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir dringend darauf hingewiesen, dass Ärztinnen und Ärzte nach erfolgter Meldung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt von diesem eine kurzfristige Rückmeldung über die Bewertung der Meldung und das weitere Tätigwerden benötigen, um nachfolgende Patientenkontakte entsprechend gestalten zu können.

Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 73c SGB V

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzesentwurf sieht nach § 73c SGB V den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene vor, „um die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.“

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die vorgesehene Regelung eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene die Art der Zusammenarbeit zwischen Kassenärztinnen und -ärzten sowie den zuständigen Jugendämtern zu regeln und darüber auch die Beteiligung meldender Ärztinnen und Ärzte im Rahmen einer nachfolgenden Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt näher festzulegen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Eine Konkretisierung des möglichen Umfangs einer Beteiligung meldender Berufsgeheimnisträger an einer Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt sollte entweder über den Begründungstext zu § 8a Abs. 1 SGB VIII oder über die Ausgestaltung der in § 73c SGB V vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen erfolgen.